STADT STRAUBING

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2021 • Nummer 69 **Mittwoch, 15. Dezember 2021**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Örtliche Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots Seite 673

Herausgeber:
Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters
Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Bekanntmachungen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots

Anlage:
Lageplan: Örtliche Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots **(Anlage Lageplan)**

Die Stadt Straubing erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der 15. BayIfSMV vom 14.12.2021 (15. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet Straubing werden folgende konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot) festgelegt:

1.1. Fußgängerzonen, Plätze, einzelne Straßen und Gassen

Am Platzl
Aprilgasse
Bahnhofplatz Vorplatz
Bahnhofstraße
Bernauergasse
Flurlgasse
Fraunhoferstraße
Jakobsgasse
Koppgasse
Ludwigsplatz
Oberer-Thor-Platz
Ottogasse
Rosengasse
Schmidlgasse
Steinergasse
Steiner-Thor-Platz
Stetthaimerplatz
Theresienplatz
Viktualienmarkt

1.2 Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1.1 genannten Flächen (Fußgängerzonen, Plätze, Straßen, Gassen) ergibt sich aus der Anlage (Lageplan), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

1.3 Ausgenommen von dem in Ziffer 1.1 und 1.2 festgelegten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken in ganzjährig betriebenen konzessionierten Außen- sowie kombinierten Außen- /Innenbereichen von Gaststätten, die entsprechend den Vorgaben der 15. BayIfSMV betrieben werden dürfen, und in denen die Bewirtung ausschließlich an festen Sitzplätzen erfolgt

2. Die Allgemeinverfügung wird am 15.12.2021 im Amtsblatt der Stadt Straubing veröffentlicht und gilt am 16.12.2021 als bekannt gegeben. Sie wird damit wirksam. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 12.01.2022, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

2. Die Vorschriften der Stadt Straubing zum Alkoholkonsum in Grünanlagen, bzw. auf öffentlichen Straßen nach § 11 c Verkehrsraumsondernutzungssatzung und § 2 Abs. 3 Grünanlagensatzung bleiben unberührt.

3. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Ziffer 2, auf sonstigen öffentlichen Plätzen, das Alkoholkonsumverbot einzuhalten.

4. Nach § 17 Nr. 12 der 15. BayIfSMV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer entgegen § 14 Abs. 2 Alkohol konsumiert.

5. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.straubing.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Straubing) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, den 15.12.2021

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 15.12.2021:
Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Konsumverbots von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen

Straßenverzeichnis
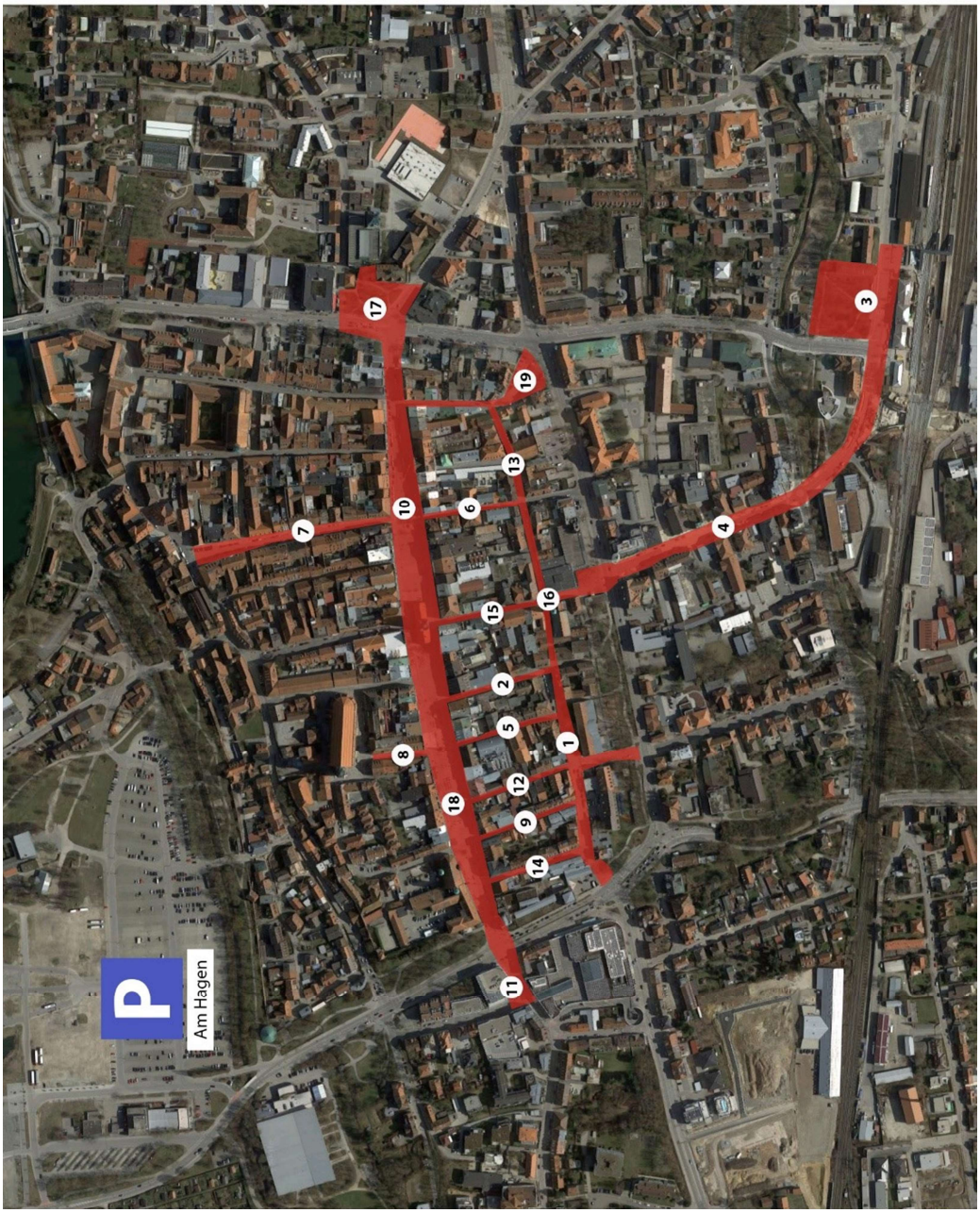
1 Am Platzl
2 Aprilgasse
3 Bahnhofplatz Vorplatz
4 Bahnhofstraße
5 Bernauergasse
6 Flurlgasse
7 Fraunhoferstraße
8 Jakobsgasse
9 Koppgasse
10 Ludwigsplatz
11 Oberer-Thor-Platz
12 Ottogasse
13 Rosengasse
14 Schmidlgasse
15 Steinergasse
16 Steiner-Thor-Platz
17 Stetthaimerplatz
18 Theresienplatz
19 Viktualienmarkt